

# Amtsblatt

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525 9135

### **A. Veröffentlichungen des Landkreises**

Einladung zur 22. Kreistagssitzung am 11.03.2020	206
Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016 Berufung einer Ersatzperson (DIE LINKE)	207
Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016 Ausscheiden einer Ersatzperson (DIE LINKE)	208

### **B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

#### Gemeinde Rhumspringe

Haushaltssatzung 2020	209
-----------------------	-----

#### Gemeinde Walkenried

1. Änderung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung	211
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walkenried (Sondernutzungsgebührensatzung)	212

### **C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

#### Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

8. Sitzung am 12.03.2020	217
--------------------------	-----

## Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 11.03.2020, um 15:00 Uhr trifft sich der Kreistag des Landkreises Göttingen im Ratssaal des Neuen Rathauses der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen, zu seiner 22. öffentlichen Sitzung.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

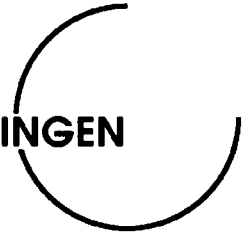
Eröffnung der Sitzung u. Feststellung der Beschlussfähigkeit; Feststellung der Tagesordnung; Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG u. Pflichtenbelehrung gem. § 43 NKomVG; Genehmigung des Protokolls über die 21. öffentliche Sitzung des Kreistages am 29.01.2020; Mitteilungen u. Berichte; Anträge der FDP-Kreistagsfraktion: Ausschussumbesetzung und Einführung eines 365 Euro ÖPNV Tickets für besondere Personengruppen im Verkehrsgebiet des Landkreises Göttingen; Antrag der Gruppe LINKE./PIRATEN/PARTEI: Beflaggung der Kreishäuser anlässlich des Internationalen Tages gegen Homo-, Bi-, Inter- u. Transphobie (IDAHOBIT); Antrag der Gruppe SPD/GRÜNE/FWLG: Hanau darf nicht folgenlos bleiben; Zusammenlegung der Sparkasse Göttingen mit der Kreis- u. Stadtparkasse Münden; Besetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes im ehemaligen Landkreis Osterode am Harz; Weisungsbeschluss Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Biokompost mbH; Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen über Ziele u. Leistungen sowie die gemeinsame Finanzierung der Göttinger Symphonie Orchester GmbH und der Deutsches Theater in Göttingen GmbH für die Jahre 2020 bis 2023; Tarifreform für den Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN): Weisungsbeschluss für den 8. ZVSN Verbandsausschuss am 12.03.2020; Landschaftsschutzgebiet "Iberg bei Bad Grund" (FFH-Gebiet 145): Wertung der Anregungen u. Bedenken sowie Beschluss; Erneuerung der Wärmeerzeugungsanlage einschl. Regelungstechnik an der Schule am botanischen Garten in Hann. Münden: außerplanmäßige Auszahlung im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 117 I NKomVG; Anträge der FDP-Kreistagsfraktion: Der Landkreis blüht auf und Neuer Ansatz zum Gedenkbuch u. der digitalen Gestaltung u. Präsentation von Erinnerungskultur im Landkreis Göttingen; Anfragen u. Anregungen

gez. Landrat Bernhard Reuter

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.01.2020 Herrn Klaus Liebing u. Herrn Kreistagsabgeordneten Lothar Koch die Ehrenbezeichnung Ehrenlandrat verliehen. Die Übergabe der Urkunden an Herrn Liebing u. an Herrn Koch findet um 15:00 Uhr vor dem Beginn der Kreistagssitzung statt.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung (spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn) besteht für die Zuhörerinnen u. Zuhörer die Möglichkeit, Fragen an den Kreistag u. die Verwaltung zu richten.

Die Tagesordnung kann in den Informationen des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, und Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz sowie auf der Internetseite [www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen](http://www.landkreisgoettingen.de/Kreistagsinformationen) eingesehen werden.



## Öffentliche Bekanntmachung

### Kreiswahl am 11.09.2016

**Berufung einer Ersatzperson** (Listenwahl)  
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,  
Wahlbereich 04 – Stadt Göttingen - Weende,  
Partei: DIE LINKE Niedersachsen (DIE LINKE)

Der Kreistagsabgeordnete,  
**Herr Konrad Kelm**, Ludwig-Beck-Str. 3, 37075 Göttingen  
Ist verstorben.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG<sup>1</sup> in Verbindung mit  
§ 77 Abs. 1 NKWO<sup>2</sup> habe ich  
**Herrn Peter Strathmann**, Stettinger Straße 61, 37083 Göttingen  
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 26.02.2020

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

<sup>2</sup> Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Kreiswahl am 11.09.2016**

**Ausscheiden einer Ersatzperson** (Bewerber- / Listenwahl)  
für den Kreistag des Landkreises Göttingen,  
Wahlbereich 04 – Stadt Göttingen - Weende,  
Partei: DIE LINKE Niedersachsen (DIE LINKE)

Herr **Alexander Silbersdorff (geb. Sohn)**, Bromberger Weg 8, 37130  
Gleichen, ist gemäß § 44 Abs. 2 NKWG<sup>1</sup> im Wahlbereich 4 (Stadt Göttingen –  
Weende) für die Wahlperiode ausgeschieden.

Gemäß § 45 Abs. 5 NKWG stelle ich hiermit das Ausscheiden als  
Ersatzperson für die Wahlperiode fest.

Göttingen, 25.02.2020

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt  
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

# I. Haushaltssatzung der Gemeinde Rhumspringe

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.764.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.764.500
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.688.100
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.649.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	56.500
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	41.900

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.688.100
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.747.400

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 281.300 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 100.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rhumspringe, den 13.02.2020

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
gez. Jacobi

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.03.2020 bis zum 16.03.2020 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 26 öffentlich aus.

Rhumspringe, 03.03.2020

Der Gemeindedirektor  
gez. Moneke

# 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Walkenried über die Abwasserbeseitigung



Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88 i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

## Artikel I

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen enden an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

## Artikel II

Die I. Änderung der Satzung der Gemeinde Walkenried über die Abwasserbeseitigung tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Walkenried, den 27.02.2020

Gemeinde Walkenried  
Der Bürgermeister

In Vertretung  
gez. Christopher Wagner



# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Walkenried**

## **(Sondernutzungsgebührensatzung)**



Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Für den Gebrauch der Straßen (§ 2 NStrG) über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die nach dem Gebührentarif jährlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr höher als die im Tarif festgesetzte Höchstgebühr, so wird die Höchstgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 5 NStrG) und

2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 6 NStrG).

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Gebührentarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 15,00 bis 150,00 Euro entsprechend Absatz 5 zu erheben.

### **§ 3**

## **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller, die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger,
- b) diejenige bzw. derjenige, die bzw. der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften dabei als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für vor Erlaubniserteilung ausgeübte Sondernutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren sind fällig:

- a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
- b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.01..

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 5**

#### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Gebührensschuldner aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren. Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind, so wird

- a) bei einer nach Jahren berechneten Gebühr für jeden angefangenen Monat für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, 1/12 der Jahresgebühr,
- b) bei einer nach Wochen berechneten Gebühr die Gebühr für jede angefangene Woche, für die die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,
- c) bei einer nach Tagen berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Tag, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, erstattet. Beträge unter 5,00 Euro werden jedoch nicht erstattet.

### **§ 6**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Gemeinde Walkenried kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 7**

### **Gebührenbefreiung**

Sofern die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Für Sondernutzungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung folgenden Kalenderjahres.

(2) Für Sondernutzungen, mit deren Ausübung ohne Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung begonnen wurde und für die die Sondernutzungserlaubnis nachträglich erteilt wird, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung dieser Gebühren ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personendaten nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und dessen Kontaktdaten) im Wege automatisierter Abrufverfahren durch die Gemeinde Walkenried zulässig.

(2) Die Gemeinde Walkenried darf für die Zwecke der Gebührensatzung die personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Einwohnermeldeamt, Straßenverkehrsamt usw.) übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
gez. Wagner

Walkenried, 27.02.2020

## Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz	Mindestgebühr	Höchstgebühr
1	Verkaufseinrichtungen, Automaten, Auslage- und Schaukästen o.ä., die mit der baulichen Anlage verbunden sind, und mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hin-einragen	Stück	Jahr	29,00	18,00	
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baumaschinen und -geräte mit oder ohne Bauzaun, Hubwagen bzw. Hubhilfe, Baukräne	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,20	18,00	
3	Lagerung von Gegenständen aller Art (z.B. Baustoffe) bzw. Aufstellen von Containern, mit einer Dauer von länger als 24 Stunden und die nicht unter Nr. 2 fällt	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	0,60	18,00	
4	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen	lfd. m	Jahr	0,60	30,00	
5	Überbauungen mit Ausnahme von Treppenstufen, Eingangspodesten, Kellerlichtschächten, Eingangsrosten, Gebäudesockeln, Gesimsen, Fensterbänken, Markisen und Regenschutzdächern	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Jahr	23,00	23,00	
6	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,80	30,00	
7	Tribünen, Laufstege	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,30	20,00	
8	Ortsfeste Verkaufsstände (z.B. Kioske), Imbisswagen und -stände	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	8,60	60,00	
9	Ambulante Verkaufswagen und -stände aller Art	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche Tag	4,60 1,50	35,00 20,00	
	Bemerkungen zu Nummer 8 und 9 Überdachte Flächen, die über die Warenauslageflächen hinausgehen, werden nur zu 50% berechnet					
10	Warenauslagen	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,20	20,00	
11	Werbeanlagen (Plakate)	Stück	Tag	0,15	17,00	60,00
12	Werbeanlagen (Transparente)	Stück	Tag	1,20	25,00	
13	Werbeanlagen (Stellschilder)	Stück	Woche	1,00	20,00	
14	Werbveranstaltungen	je Veranstaltung	Tag	25,00 – 115,00		
15	Verteilen von Handzetteln zur Kundenwerbung	je Werbegang	Tag	25,00		
16	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	je Fahrzeug mit Lautsprecher	Tag	30,00 20,00		

		je Fahrzeug ohne Lautsprecher				
17	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	20,00		
18	Nichtamtliche Hinweisschilder auf gewerbliche Einrichtungen (z.B. Campingplätze, Hotels und Betriebe), die die Abmessungen 1,00 x 0,15 m überschreiten	Stück	Jahr	30,00		
19	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern bzw. Auflagern länger als 24 Stunden	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Woche	1,50	20,00	
20	Aufstellen von Einrichtungen nach Schaustellerart, wie z.B. Fahrgeschäfte, Schießbuden u.ä	je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	Tag	1,50	20,00	60,00
21	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen	je Veranstaltung	Tag	30,00		
22	Veranstaltungen mit und ohne Festsetzung nach der Gewerbeordnung	je Veranstaltung	Tag	300,00		500,00

## Bekanntmachung

**Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen findet statt  
am Donnerstag, den 12.03.2020, um 16 Uhr,  
im Sitzungssaal 018 der Kreisverwaltung Göttingen,  
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen**

### Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3: Beschluss über das Protokoll der VV-Sitzung vom 09.01.2020
- TOP 4: BE: Jahresabschluss 2016
- TOP 5: BE: Stammkapital
- TOP 6: BE: Tarifgutachten
- TOP 7: Mitteilungen und Anfragen/  
Bericht des ZVSN-Geschäftsführers
- TOP 8: Nächste Termine

Gez. Wemheuer,  
Vorsitzende der Verbandsversammlung